

25. Verlezt ein als Buch- und Betriebsprüfer angestellter Finanzbeamter i. S. des § 332 StGB. seine Amts- oder Dienstpflicht, wenn er bei einer außerdienstlichen Beratung, die er einem Steuerpflichtigen seines Finanzamtsbezirks in einer Steuerjache gewährt, dessen Steuerhinterziehung fördert?

## IV. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1938 g. S. 4 D 315/37.

## I. Landgericht Schweidnitz.

Der Angeklagte war als Steuerinspektor bei einem Finanzamte mit der Vornahme von Buch- und Betriebsprüfungen betraut. In den Jahren von 1927 bis 1933 beriet er einen Steuerpflichtigen des Finanzamtsbezirkes, den Prokuristen S. der S.-Mühle A. G., außerdienstlich bei der Abfassung von Einkommensteuererklärungen und entwarf ihm diese auch. Dafür und für die Bearbeitung von Beanstandungen erhielt er in jedem Einzelfalle 20 RM. Außerdem gab ihm S. etwa im Jahre 1931 ein Darlehen von 150 RM., das er nicht zurückzahlte. Die Strafkammer hat den Angeklagten verurteilt, weil er seines Vorteils wegen dem S. dadurch Beihilfe zu dessen Steuerhinterziehung geleistet habe, daß er ihn beraten habe, in den Steuererklärungen für 1928 bis 1931 verschiedene Einkünfte nicht anzugeben, die steuerpflichtig gewesen seien und mit deren Steuerpflichtigkeit der Angeklagte und S. gerechnet hätten. Von der Anschuldi- gung der schweren Bestechlichkeit hat die Strafkammer den An- geklagten freigesprochen. Das RG. hat die Verurteilung gebilligt, den Freispruch aber auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin aufgehoben, u. a. aus folgenden

## Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft beanstandet mit Recht, daß die Strafkammer die Frage einer Amtspflichtverletzung un- zureichend behandelt habe. Die Freisprechung wird damit be- gründet, die „Abgabe der Steuererklärung“ für S. habe nicht zu den Amtspflichten des Angeklagten gehört. Das trifft zwar an sich zu; der Tatbestand wird damit aber nicht erschöpft. Die Strafkammer hätte prüfen müssen, ob der Angeklagte die Vor- teile, die er in den Jahren 1927—1933 von S. empfing, nicht auch dafür erhalten und angenommen hat, daß er ihm durch seine Beratung Beihilfe zur Steuerhinterziehung leistete. Wäre das zu bejahen, so hätte er sie — jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt seiner Versetzung an das Finanzamt in S. (1. Oktober 1932) — für die Verletzung einer in sein Amt einschlagenden Amtspflicht angenommen; denn die Beihilfe zur Steuerhinterziehung des S., eines Steuerpflichtigen aus dem Bezirke des Finanzamtes,

bei dem er dienstlich tätig war, verstieß nicht nur gegen seine allgemeine Beamtenpflicht (RGEt. Bd. 50 S. 257), sich von der Teilnahme an strafbaren Handlungen fernzuhalten, sondern war gleichzeitig ein fehlerhaftes Verhalten im Rahmen der besonderen, dem Angeklagten in seinem Amtsbezirk obliegenden Dienstaufgaben. Soweit ein als Buch- und Betriebsprüfer angestellter Finanzbeamter in Steuersachen von Steuerpflichtigen seines Finanzamtsbezirkes, sei es im dienstlichen Auftrage, sei es aus anderem Anlasse, tätig wird, hat er die dienstliche Verpflichtung, dabei jeder Vornahme von Steuerhinterziehungen entgegenzuwirken und sich selbst jeder Förderung solcher Hinterziehungen zu enthalten. Das folgt aus dem § 204 ABG. a. und n. F., nach dem das Finanzamt von Amts wegen verpflichtet ist, die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind (vgl. auch den § 201 Abj. 1 und den § 421 Abj. 1 ABG. n. F., § 386 Abj. 1 ABG. a. F.). Es kann hier dahingestellt bleiben, welche Pflichten sich hieraus für die Finanzbeamten im allgemeinen ergeben, soweit sie außerdienstlich von Steuerverfehlungen der Steuerpflichtigen ihres Bezirkes Kenntnis erhalten oder sich außerhalb ihrer eigentlichen Diensttätigkeit mit Steuersachen befassen (vgl. betr. die Anzeigepflicht eines Berliner Kriminalpolizeibeamten das RWrt. v. 22. September 1932 2 I) 706/32, teilweise abgedruckt in JW. 1933 S. 963 Nr. 20, ferner RGEt. Bd. 70 S. 251, 252<sup>1</sup>). Jedenfalls ist gerade der Buch- und Betriebsprüfer besonders dazu angestellt, bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen und der Aufdeckung verborgener Steuerquellen mitzuwirken; er verletzt daher bei einer in sein Amt einschlagenden Amtshandlung seine Amtspflicht, wenn er im eigenen Finanzamtsbezirk unter Verstoß gegen diese Pflichten den dienstlichen Belangen durch Förderung von Steuerhinterziehungen bewußt entgegenwirkt (vgl. das zum § 346 StGB. ergangene Urteil des Senats v. 29. Oktober 1937 4 I) 342/37). Die Annahme von Vorteilen für ein solches Tun würde daher den äußeren Tatbestand des § 332 StGB. erfüllen.

Beim inneren Tatbestande des § 332 StGB. ist zu beachten, daß der Vorteilgeber nicht zu erkennen braucht, daß die Handlung,

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch RW. Bd. 134 S. 162, 169 bis 170. D. C.

für die er die Vorteile gewährt, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält; er muß aber wissen, daß die Handlung eine Amtshandlung ist (RGSt. Bd. 39 S. 193, 199; RGUrt. v. 3. September 1937 1 D 510/37). Fehlt ihm auch diese Kenntnis, glaubt aber der Beamte, der Vorteilgeber handele in dieser Kenntnis, so ist der Beamte, wenn bei ihm im übrigen der innere Tatbestand des § 332 StGB. erfüllt ist, wegen versuchten Verbrechens gegen den § 332 StGB. zu bestrafen.

Der Tatbestand der schweren Bestechlichkeit könnte hier auch dann erfüllt sein, wenn S. dem Angeklagten die mit Vorteilen verbundene Bearbeitung seiner Steuerfachen etwa deshalb übertragen hätte, weil er der Meinung gewesen wäre, der Angeklagte werde anderweit dienstlich mit seinen Einkünften zu tun haben, z. B. bei der Prüfung der S.-Mühle, und wenn er ihn für diesen Fall zu pflichtwidriger Nachsicht hätte bestimmen, mindestens in seiner Entschließungsfreiheit bei Ermessensentscheidungen hätte beeinträchtigen wollen, der Angeklagte auch die Vorteile in Erkenntnis dessen angenommen hätte (vgl. RGSt. Bd. 56 S. 366, 367 bis 368; RGUrt. v. 12. März 1934 2 D 121/34 = JW. 1934 S. 1499 Nr. 17, v. 17. Dezember 1936 2 D 474/36 = JW. 1937 S. 883 Nr. 9). Auch unter diesem Gesichtspunkte wird die Strafkammer den Sachverhalt erneut zu prüfen haben.

Das Urteil ist daher auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin aufzuheben, soweit es den Angeklagten freigesprochen hat.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.